VERORDNUNG (EWG) Nr. 2088/83 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1983

über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1982/83 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (2), insbesondere auf die Artikel 10 und 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen für die Lagerverträge für Tafelwein, insbesondere die Bestimmungen für den Abschluß dieser Verträge, wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3150/82 (4), sowie mit Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 der Kommission (5) festgesetzt.

Zur Zeit wird Tafelwein in für diese Jahreszeit ungewöhnlich große Mengen gelagert. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die im laufenden Wirtschaftsjahr verfügbaren Weinmengen in einigen Gebieten weit über den normalen Absatzmöglichkeiten liegen. Angesichts der Aussichten für die nächste Ernte ist nicht mit einer Entspannung der Marktlage zu rechnen.

Der aufgrund von Lagerverträgen gelagerte Wein befindet sich in Behältnissen, die für die Lagerung der nächsten Ernte benötigt werden könnten.

Damit die Erzeuger ihre nächste Ernte unter normalen Bedingungen lagern können, ist es notwendig, eine Beihilfe für die Umlagerung von Tafelwein bis zu einer Höchstentfernung zu gewähren.

Damit diese Maßnahme nur in den Fällen angewendet werden kann, in denen sie wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, sind nur die Lagerverträge in Betracht zu ziehen, die während eines bestimmten Zeitraums abgeschlossen oder von den Interventionsstellen für gültig erklärt worden sind. Ferner sind im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme die Art des Transports und Antragsfristen zu regeln.

Da die Frist für die verwaltungsmäßige Durchführung kurz ist, die in Frage kommenden Mengen oftmals gering und die Transportkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten unbedeutend sind, ist für die Beihilfe ein Pauschalbetrag festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter den in Artikel 2 genannten Voraussetzungen kann für Tafelwein, für den gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2600/79 und (EWG) Nr. 1059/83 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist, auf Antrag eine Beihilfe zur Umlagerung in eine andere Ortschaft oder an einen anderen, einem Dritten gehörenden Lagerplatz gewährt werden.

Artikel 2

Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn

— die Entfernung nicht größer ist als 150 km; sind jedoch bis zu der genannten Entfernung keine Lagerkapazitäten verfügbar oder erfolgt der Transport auf dem Seeweg, so kann die Interventionsstelle den Transport zum nächsten geeigneten Lagerungsort genehmigen;

— die genannten Lagerverträge vor dem 1. Juli 1983 geschlossen oder von den Interventionsstellen aufgrund von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 oder gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 für gültig erklärt worden sind und nach dem 15. September 1983 auslaufen;

— der Wein zwischen dem 1. Juli und dem 16. Oktober 1983 umgelagert und der Transport — nach der Genehmigung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 — mit einem oder mehreren Fahrzeugen durchgeführt worden ist;

— die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe und die Belege für die Beihilfe spätestens bis zum 15. Dezember 1983 bei der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats eingereicht worden sind.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 331 vom 26. 11. 1982, S. 33.
(5) ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 77.

Artikel 3

Die Beihilfe beträgt für alle Tafelweine 1,45 ECU je Hektoliter.

Artikel 4

Innerhalb von vier Monaten nach Einreichung des Beihilfeantrags und der Belege nach Artikel 2 letzter Gedankenstrich zahlt die Interventionsstelle den Beihilfebetrag an den Erzeuger.

Artikel 5

Die Umrechnung der in Artikel 1 genannten Beihilfe in nationale Währung erfolgt unter Anwendung des für diesen Sektor am 1. Juni 1983 geltenden repräsentativen Kurses.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen für die Durchführung der erforderlichen Kontrollen. Insbesondere prüfen sie, ob die Umlagerung des Tafelweins tatsächlich stattgefunden hat.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 31. Januar 1984 über die umgelagerten Mengen Wein.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission